

# RS Vwgh 1995/1/25 94/12/0203

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.1995

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

AVG §56;

AVG §66 Abs4;

BDG 1979 §20 Abs1 Z4;

StGB §27 Abs1;

## Rechtssatz

Daß die Dienstbehörde in jedem Fall von Amts wegen einen Feststellungsbescheid nach§ 20 Abs 1 Z 4 BDG 1979 iVm § 27 Abs 1 StGB zu erlassen hätte, lässt sich dem BDG 1979 nicht entnehmen. Es war daher nicht rechtswidrig, wenn die belangte Behörde die Mitteilung der Bundespolizeidirektion Wien über die Beendigung des Dienstverhältnisses gemäß § 20 Abs 1 Z 4 BDG 1979 iVm § 27 Abs 1 StGB nicht als Bescheid wertete und dementsprechend die (gegen einen Nichtbescheid gerichtete) Berufung des Bf zurückgewiesen hat. Es bleibt dem Bf aber unbenommen, bei der Dienstbehörde einen entsprechenden Feststellungsantrag einzubringen (Hinweis E 21.5.1990, 90/12/0152).

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung

Feststellungsbescheide Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Belehrungen Mitteilungen Bescheidbegriff

Mangelnder Bescheidcharakter Besondere Rechtsgebiete Dienstrecht Inhalt der Berufungsentscheidung

Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994120203.X01

## Im RIS seit

25.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)